



Allgemeine Auftragsbedingungen der KANZLEI NICKERT

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen der **KANZLEI NICKERT** und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
Stand Februar 2017

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der von der **KANZLEI NICKERT** zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (2) Die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, werden als richtig zugrunde gelegt. Soweit die **KANZLEI NICKERT** Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Die Vollmacht ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die **KANZLEI NICKERT** im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die **KANZLEI NICKERT** ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der **KANZLEI NICKERT**.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der **KANZLEI NICKERT** erforderlich ist. Die **KANZLEI NICKERT** ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte bleiben unberührt.
- (4) Die **KANZLEI NICKERT** darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (5) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der **KANZLEI NICKERT** erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/ Auditor Einsicht in seine Handakte genommen wird.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) **KANZLEI NICKERT** ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat die **KANZLEI NICKERT** dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Die **KANZLEI NICKERT** ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung, allgemein bestellten Vertretern i. S. d. § 53 BRAO (Bundesrechtsanwaltsordnung) oder einem bestellten Kanzleiabwikler im Sinne des § 55 BRAO Einsicht in die Handakten i. S. d. § 66 Abs. 2 StBerG, § 50 BRAO zu verschaffen.
- (4) Die **KANZLEI NICKERT** ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den

Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs.1 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat die **KANZLEI NICKERT** dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 4 Mängelbeseitigung

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der **KANZLEI NICKERT** jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die **KANZLEI NICKERT** Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der **KANZLEI NICKERT** den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

- (1) Die **KANZLEI NICKERT** haftet im Falle von Pflichtverletzungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die in Absatz 1 getroffene Regelung gilt auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen der **KANZLEI NICKERT** und diesen Personen begründet werden.
- (3) Die **KANZLEI NICKERT** unterhält über den gesetzlichen Mindeststandard hinaus eine Berufshaftpflichtversicherung, die Schäden je Berufsträger und Schadenfall in Höhe von 1.000.000,00 € abdeckt. Auf diese Schadenshöhe (1 Mio. €) wird die Haftung der Rechtsanwälte für Pflichtverletzungen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt. Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach § 5 Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000 € (1 Mio. €) begrenzt.

Soll über diesen Betrag hinaus eine Haftung der Rechtsanwälte oder Steuerberater erfolgen, so besteht die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die bei entsprechender Vereinbarung auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der **KANZLEI NICKERT** unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der **KANZLEI NICKERT** eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der **KANZLEI NICKERT** zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der **KANZLEI NICKERT** oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber darf Arbeitsergebnisse der **KANZLEI NICKERT** nur mit deren schriftlicher Einwilligung weitergeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Soweit danach eine Weitergabe an einen Dritten erfolgen darf, ist folgendes zu beachten: Die Arbeitsergebnisse sind vollständig an diesen Dritten weiterzugeben unter schriftlicher Erklärung über den Zweck des zugrundeliegenden Auftrags sowie den mit dem Auftrag verbundenen Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen. Weiterhin muss sich der Dritte zuvor mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen der **KANZLEI NICKERT** ergänzt um eine individuelle schriftliche Haftungsvereinbarung sowie einer verbindlichen schriftlichen Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der **KANZLEI NICKERT** einverstanden erklärt haben.
- (4) Setzt die **KANZLEI NICKERT** beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der **KANZLEI NICKERT** zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von der **KANZLEI NICKERT** vorgeschriebenen Umfang zu

vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten.

Die **KANZLEI NICKERT** bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die **KANZLEI NICKERT** entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der **KANZLEI NICKERT** angebotenen Leistung in Verzug, so ist die **KANZLEI NICKERT** berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist darf die **KANZLEI NICKERT** den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch der **KANZLEI NICKERT** auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die **KANZLEI NICKERT** von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Bemessung der Vergütung, Zahlung, Fälligkeit

- (1) Über die Vergütung wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Sofern keine gesonderte Vergütungsvereinbarung abgeschlossen ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften (z. B. StBVV, RVG). Diese richten sich nach dem Gegenstandswert, soweit nichts Anderes geregelt ist. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV).
- (2) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der **KANZLEI NICKERT** ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (3) Gestellte Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig, soweit nichts Anderes vereinbart wurde.
- (4) Lastschriftmandate werden 10 Tage nach Rechnungsdatum eingezogen. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre- Notification) wird auf 5 Tage verkürzt. Der Auftraggeber sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die auf Grund von Nichteinlösung oder Rückbuchung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, solange die Nichteinlösung oder Rückbuchung nicht durch die **KANZLEI NICKERT** verursacht wurde.

§ 9 Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die **KANZLEI NICKERT** einen angemessenen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die **KANZLEI NICKERT** weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die **KANZLEI NICKERT** ist verpflichtet, die Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 10 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Bei Kündigung des Vertrags durch die **KANZLEI NICKERT** sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (3) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der **KANZLEI NICKERT** die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich

angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.

- (4) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Originalunterlagen bei der **KANZLEI NICKERT** abzuholen.

§ 11 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der **KANZLEI NICKERT** nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 12 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Die **KANZLEI NICKERT** hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die **KANZLEI NICKERT** den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, welche die **KANZLEI NICKERT** aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der **KANZLEI NICKERT** und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat die **KANZLEI NICKERT** dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die **KANZLEI NICKERT** darf von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Die **KANZLEI NICKERT** kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 13 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Information nach VSBG

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle der **KANZLEI NICKERT**, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.
- (3) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand Offenburg vereinbart.
- (4) Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem „Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG).

§ 14 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.